

### **I. Allgemeines**

1. Alle Leistungen der Fa. Kranverleih Lahofer GmbH erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsfälle, auch wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
3. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Internet unter [www.lahofer.at](http://www.lahofer.at) abrufbar.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
5. Ausdrücklicher Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des CMR.

### **II. Angebote**

1. Alle Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen ab Angebotsdatum.
2. Nebenvereinbarungen (mündlich oder schriftlich) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

### **III. Preis**

1. Abrechnungsgrundlage ist der für das Gerät angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die An- und Abfahrt des Gerätes wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen und verrechnet. Die im Angebot festgelegte Mindestarbeitszeit ist davon nicht betroffen.
2. Die zu verrechnende Einsatzdauer beginnt mit der Abfahrt des Gerätes und Kranführers vom Standort Auersthal.
3. Bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden dem Auftraggeber für das Bedienungspersonal Überstundenzuschläge sowie bei auswärtigen Arbeiten Diäten berechnet. Im Falle einer erforderlichen Nächtigung des Bedienungspersonals kommt der Auftraggeber für alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten auf.
4. Erforderliche Gegengewichte für den Mobilkran sowie Unterlagsplatten, Mannkörbe uä. werden mit gesonderten Transporten zum Einsatzort gebracht und wieder abgeholt. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.
5. Die Preise basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben. Der Auftraggeber hat sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Daten bekannt zu geben, wie Art und Beschaffenheit der Last, Anschlagpunkte, Gewicht, Zufahrtswege, Standplatzbeschaffenheit, die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung.
6. Sofern die Kranverleih Lahofer GmbH den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt Lahofer den Kran ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers zur Verfügung. Sollte der Kran aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.
7. Der Auftraggeber ist zur Einholung sämtlicher erforderlichen behördlichen Genehmigungen verpflichtet. Zusätzlich anfallende Kosten für die Erfüllung behördlicher Auflagen hat der Auftraggeber selbst zu tragen, der Auftragnehmer ist entsprechend schad- und klaglos zu halten. Wird die Genehmigung durch den Auftragnehmer eingeholt, werden die hierbei anfallenden Kosten gesondert verrechnet. Bei nicht gegebener Genehmigung werden keine Arbeiten durch den Auftragnehmer durchgeführt.
8. Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall gelten Verzugszinsen, welche 9,2% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegen, als vereinbart. Außerdem werden 40,00 € Mahnspesen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber darf keinesfalls – aus welchem Grund auch immer – Zahlungen zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Leistungen zurückzubehalten.

### **IV. Leistungsumfang**

1. Kranverleih Lahofer GmbH hat die Leistung zu den vorgegebenen Terminen, mangels einer Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist, nach erfolgter Aufforderung zu erbringen. Verzugsansprüche können erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Bei allfälligen, dem Auftraggeber entstandenen Schäden aus Verzug sind vom Auftraggeber zu bezahlende Vertragsstrafen nur dann zu berücksichtigen, wenn der Auftragnehmer vor Angebotslegung auf derartige Verzugsfolgen schriftlich hingewiesen wurde und wenn dem Auftragnehmer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet werden kann.
2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschaffenheit des Zufahrtsweges zum Einsatzort sowie der Abstellfläche des Gerätes eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestattet. Die Transportwege und Abstellflächen müssen frei sein. Auf besondere Gefahren hat der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich hinzuweisen. Für Schäden an der Zufahrt (Achslast und Druckschäden) im Kranaufstellbereich (Stützdruck) übernimmt die Kranverleih Lahofer GmbH keine Haftung.
3. Der Auftraggeber hat das zu transportierende/hebende Gut in einem für den jeweiligen Transport/Hub geeigneten Zustand bereitzustellen.
4. Bei einer Änderung des Leistungsumfanges sind die Mehrleistungen gesondert zu entlohnen (auch im Fall der Vereinbarung eines Pauschalpreises). Gleiches gilt für Mehrleistungen aufgrund der Veränderung des Aufstellortes, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Destination uä.
5. Gefahrenbereiche am Einsatzort (zB. Stromleitungen, Kanaleinbauten uä.) hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sowie dem Lahofer-Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen.
6. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Lahofer-Kranführer vom Auftragnehmer am Einsatzort Hilfskräfte zur Verfügung stehen, die mit den Arbeiten und den jeweiligen Sicherheitsvorschriften vertraut sind.

7. Falls der Auftraggeber bei dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich einen Einweiser für den Lahofer-Kranführer bestellt hat, so hat der Auftraggeber selbst dafür zu sorgen, dem Lahofer-Kranführer einen entsprechend geschulten Einweiser am Einsatzort bereitzustellen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Lahofer-Kranführer während des Hebevorganges keinen direkten Sichtkontakt zum Hebegut hat.
8. Vor Beginn der Arbeiten haben sich alle vom Auftraggeber am Hebevorgang beteiligten und anwesenden Personen mit den Sicherheitsvorschriften der Kranverleih Lahofer GmbH vertraut zu machen. Diese befinden sich auf der Rückseite des Lieferscheines der Kranverleih Lahofer GmbH.
9. Das An- und Abschlagen der Anschlagmittel an das Hebegut erfolgt durch den Auftraggeber und auf dessen Gefahr.
10. Sollte der Auftraggeber dem Lahofer-Kranführer des Auftragnehmers Weisungen erteilen, die vom Auftrag abweichen, muss die Zustimmung des Auftragnehmers eingeholt werden. Diese Leistungen werden gegebenenfalls extra verrechnet.
11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Vertragserfüllung auch andere Unternehmen zu beauftragen, wobei er in diesem Fall ausschließlich für eine sorgfältige Auswahl dieser Unternehmen, nicht aber für eine ordnungsgemäße Erfüllung durch diese haftet.
12. Es liegt im Ermessen des Lahofer-Kranführers, aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen, in Fällen höherer Gewalt oder unverhältnismäßiger Gefahr für den Lahofer-Kranführer oder andere Personen oder Güter den Hebevorgang abzubrechen oder abzulehnen. Sollte der Einsatz endgültig abgebrochen werden, wird das Entgelt für Kranverleih Lahofer GmbH anteilig berechnet. Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber bei berechtigtem Abbruch nicht zu.
13. Das Risiko und die Kosten von Steh- oder Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn der Einsatz aus sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.
14. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen Verkehrssicherungsmaßnahmen am Einsatzort für die gesamte Einsatzzeit auch tatsächlich eingehalten werden. Der Lahofer-Kranführer ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen jedenfalls nicht verantwortlich.

### **V. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt**

1. Storniert der Auftraggeber den bereits erteilten Auftrag, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 30% der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten an, wenn die Stornierung spätestens zwei Tage vor Einsatzbeginn erfolgt.
2. Kommt der Auftraggeber trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nach, ist ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Auflösung durch die Kranverleih Lahofer GmbH zulässig.
3. Ein Rücktritt bzw. eine vorzeitige Vertragsauflösung durch die Kranverleih Lahofer GmbH ist zulässig, wenn ohne Verschulden des Auftragnehmers Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen kann.
4. Für den Fall, dass die zur Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten hat.

### **VI. Haftung der Vertragsparteien**

1. Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Gehilfen haften für im Zuge der Leistungserbringung dem Arbeitgeber verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers oder seiner Gehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden).
2. Die Haftung des Auftragnehmers und der von ihm eingesetzten Gehilfen ist der Höhe nach mit der Deckungssumme des abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages begrenzt.
3. Schließt der Auftraggeber selbst eine Versicherung ab, hat er den Auftragnehmer mitzuversichern bzw. mit dem Versicherer den Ausschluss eines Regresses gegen den Auftragnehmer und dessen Gehilfen zu vereinbaren.
4. Für Schäden, die durch den Auftraggeber verursacht werden (an Sachen, Gesundheit und Leben Dritter), ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich und haftbar. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind ausgeschlossen. Die Kranverleih Lahofer GmbH und deren Mitarbeiter sind bei diesen Schäden schad- und klaglos zu stellen.
5. Im Falle von Bergungen wird für Schäden, die am Bergegut eintreten, keine Haftung übernommen.
6. Die Haftung der Kranverleih Lahofer GmbH ist für Schäden aller Art, die durch die Nichteinhaltung von Terminen, Nichterteilung von Routengenehmigungen und dem Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen, ausgeschlossen.

### **VII. Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen**

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Die Kranverleih Lahofer GmbH ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen.
2. Erfüllungsort ist 2214 Auersthal. Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht Gänserndorf vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – aus welchem Grund auch immer – ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine dem Zweck der ursprünglichen Regelung entsprechende Vertragsbestimmung.